

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Referat O 6

nur per E-Mail [REDACTED]

nachrichtlich: DAB der Länder

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

Telefax: +49 385 588 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 220-0710-00000-2016/004-006

Datum: Schwerin, 20. April 2018

Stellungnahme zum Entwurf des ZensVorbÄndG 2021

Ihr Schreiben vom 26. März 2018, Az.: O 6 – 16100/15#9

Sehr geehrte [REDACTED]

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 Stellung nehmen zu können und möchte folgende Hinweise geben:

1. § 12a Absatz 1 des vorliegenden Referentenentwurfes sollte um den folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Diese Daten dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch für die Qualitätssicherung des nach § 3 dieses Gesetzes aufzubauenden Steuerregisters verwendet werden.“

Begründung:

Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen waren auf der Grundlage von § 9 ZensVorbG 2021 verpflichtet, den statistischen Ämtern der Länder zum Stichtag 12. November 2017 Daten sämtlicher im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner für den Aufbau des Steuerregisters und für die Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung zu übermitteln. Die nunmehr zum Stichtag 13. Januar 2019 zu übermittelnden Daten liefern Erkenntnisse zu den seit dieser Erstlieferung neu bemeldeten und nicht mehr bemeldeten Anschriften und damit zu ggfs. nicht mehr existierenden und neu entstandenen Meldeanschriften. Diese können dann von den statistischen Ämtern zur Qualitätssicherung des Steuerregisters verwendet werden.

2. Darüber hinaus wird eine Einfügung dieses neuen Paragraphen nach § 9 (Übermittlung von Daten der Meldebehörden) favorisiert (statt § 12 a also § 9a), da der Zusammenhang hier gegeben ist.
3. Die in der Stellungnahme von Bayern unter Ziffer 6 („Zuzug aus dem Ausland“), 8 (Anwendung § 15 BStatG) und 9 (zum Stichtag 13. Januar 2019) vorgeschlagenen Änderungen werden ebenfalls für notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez [REDACTED]

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de